

50Hertz
Rechnungsinhalte
und mögliche Rücksendegründe



Rechnungsinhalte und mögliche Rücksendegründe

Rechnungen müssen die fachlichen Anforderungen und grundsätzlich alle **Pflichtangaben** gem. § 14 UStG (Umsatzsteuergesetz) und § 14a UStG enthalten.

➔ **Inhaltlich falsche oder unvollständige Rechnungen werden nicht anerkannt.**

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistenden Unternehmens
- Rechnungsdatum (Ausstellungsdatum)
- Rechnungsnummer (fortlaufend)
- Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistenden
- Handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der erbrachten Leistung
- Konkreter Zeitpunkt der erfolgten Lieferung bzw. Leistung (Leistungszeitpunkt)
- Anzuwendender Umsatzsteuersatz und zugehöriger Umsatzsteuerbetrag
- Konkrete Angabe von etwaigen Steuerbefreiungen (sofern anwendbar)
- Nettobetrag (Entgelt) für die Lieferung bzw. sonstige Leistung
- Verpflichtender Hinweis auf eine bestehende Rabatt- oder Bonusvereinbarung
- Rechnungsbruttobetrag

Neben den o.g. Pflichtangaben sind weitere Angaben notwendig, damit die Ordnungsmäßigkeit von Rechnungen und der Einklang mit den zugehörigen Bestellungen und Verträgen geprüft werden kann. Auch alle nachfolgend aufgeführten Daten und Informationen sind notwendig und werden im Rechnungslegungsprozess erwartet bzw. gefordert:

Besonderheiten bei Auslandssachverhalten:

Hier können ggf. weitere oder abweichende Rechnungsangaben erforderlich sein:

- Zusätzliche Belege und Nachweise: **Gelangensbestätigung** für innergemeinschaftlichen Lieferungen (Beförderung bzw. Versand) nach §§ 6a UStG, 17a UStDV
- Zusätzliche Angabe der **USt-ID des Leistungsempfängers** in Fällen der innergemeinschaftlichen Lieferung bzw. sonstigen Leistungen (§14a Abs. 1 und 3 UStG)
- Beifügung bzw. Vorlage von **Zolldokumenten**, Einfuhr- bzw. Ausfuhrunterlagen etc.

Besonderheiten bei Offshore-Projekten und sonstigen Aufträgen mit Offshore-Bezug:

Die Leistungserbringung im Zusammenhang mit Offshoreanlagen bzw. Offshorearbeiten ist komplex und zum Teil schwer abgrenzbar. Ein Offshore-Sachverhalt kennzeichnet sich dadurch, dass er steuerlich vollständig oder teilweise nicht im Inland zu verorten ist und daher eine besondere steuerliche Behandlung notwendig ist. Damit **vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungsbeziehungen** eindeutig als solche erkannt und zutreffend abgerechnet bzw. besteuert werden können, ist es unerlässlich, dass alle Rechnungen bzw. Gutschriften für Offshore-Sachverhalte folgende zusätzlichen Angaben und Informationen enthalten:

➔ **Exakte Spezifizierung des Ortes der Lieferung bzw. erbrachten sonstigen Leistung provided**

- Es muss im Vertrag und auf Rechnungen bzw. Gutschriften erkennbar sein, an welchem **geografischen Ort** die Lieferungen bzw. Leistungen erbracht wurden bzw. wo der Ort bzw. Schwerpunkt der Leistungserbringung liegt
- Für umsatzsteuerliche Zwecke ist die Abgrenzung des Ortes an der sog. **Basislinie/ Strandlinie** vorzunehmen
- Liegt der Ort einer Lieferung, d.h. der Ort der Verschaffung der Verfügungsmacht, nicht im Inland, so entsteht keine Umsatzsteuer und ist folglich auch nicht abzurechnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 UStG)
- Bei **trassenbezogenen Leistungen** kann eine sog. grundstücksbezogene Leistung vorliegen, so dass als Ort der Leistung die Belegenheit der Stromtrasse (oder eines Teils davon) heranzuziehen ist. Hier kann z.B. eine **Aufteilung** der Leistungen im Verhältnis zur Gesamtrassenlänge oder nach einem anderen sachgerechten Maßstab erforderlich sein.

Rechnungsinhalte und mögliche Rücksendegründe

Sonstige erforderliche Angaben für die Rechnungsbearbeitung

Um eine reibungslose und fristgerechte Bearbeitung der Rechnung gewährleisten zu können, müssen zusätzliche, vertragliche Anforderungen zu Rechnungsangaben und zu vereinbarter Dokumentation, Anlagen etc. berücksichtigt werden. Folgende Angaben sind daher notwendig:

- 50Hertz-SAP-Bestellnummer und/oder Verweis auf den Vertrag
- Leistungsbeschreibung *: Art und Zeitpunkt der Leistung
- Bezug zu Bestellposition(en)
- Leistungserfassungsblattnummer

Sind die oben genannten Rechnungsinhalte nicht oder nur unvollständig angegeben, so kann die Rechnung nicht sachgerecht geprüft werden und muss mit hoher Wahrscheinlichkeit an den Rechnungssteller zurückgesandt werden.

In diesem Fall beginnt die vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist erst mit Eingang der vollständigen Rechnung.

Zur Information haben wir nachfolgend Gründe für die Rücksendung von Rechnungen, die sich durch die formale Rechnungsprüfung ergeben, aufgelistet:

- Fehlende Bestellnummer
- Bezug zu Bestellposition fehlt
- Leistungserfassungsblattnummer fehlt
- Rechnung überschreitet Bestellwert
- Preisabweichungen
- Abweichung von Zahlungsplänen/-bedingungen
- Abweichungen von vertraglichen Vereinbarungen
- Lieferant nimmt am Gutschriftsverfahren teil
- Fehlende oder mangelhafte Leistung
- Fehlende Bürgschaft
- Fehlendes Abnahmeprotokoll
- Fehlende Kennzeichnung/Aufteilung des steuerbaren und nicht steuerbaren Leistungsanteils
- Fehlende Angabe zum Leistungsort
- Fehlende Angabe zur Rechnungsart (Anzahlungsrechnung, Teilschlussrechnung etc)

Besonderheiten bei elektronischen Rechnungen:

- es werden einzig Rechnungen im PDF-Format akzeptiert
- diese sind ausschließlich an invoice@50hertz.com zu senden
- ein gleichzeitiger Versand einer Rechnung darf ausdrücklich nicht erfolgen
- sollten Kopien an andere E-Mail-Adressen geschickt werden, müssen diese deutlich als Kopie kenntlich gemacht werden. Grundsätzlich sollte der Versand von Kopien jedoch vermieden werden

Direkter Kontakt zur Rechnungsprüfung:

Bei Fragen zur Rechnungsprüfung kontaktieren Sie uns bitte unter Telefon (030) 5150-3300 oder per E-Mail repreue@50hertz.com.